

## **Hanfparade 2011 - BtMG ade - 40 Jahre sind genug Anmeldungen vom 25. August 2010 und 04. Juli 2011**

Sehr geehrter Herr Geyer,

mit den oben genannten Anmeldungen haben Sie zusammen mit Herrn Martin Steldinger die Hanfparade 2011 als Versammlung unter freiem Himmel gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I. S. 1790). zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I. S. 969). für den 06. August 2011 angemeldet

Gemäß der Anmeldung vom 25. August 2010 beabsichtigten Sie zunächst die Hanfparade 2011. die unter dem Thema „Hanfparade 2011 - BtMG ade - 40 Jahre sind genug“ steht, am 06. August 2011 um 13.00 Uhr mit einer Auftaktkundgebung in der Gontardstraße am Alexanderplatz 2u beginnen, sodann mit erwarteten 1500 Teilnehmern einen Aufzug über die Karl-Liebknecht-Straße, Spandauer Straße. Spandauer Brücke, Oranienburger Straße. Friedrichstraße, Unter den Linden . Schadowstraße. Dorotheenstraße. Ebertstraße bis zur Straße des 17. Juni durchzuführen um dann dort unter Aufbau von 3 Informationsständen noch bis gegen 22.00 Uhr eine stationäre Kundgebung abzuhalten.

Mit Schreiben vom 04. Juli 2011 änderten Sie die Anmeldung dahingehend ab, dass die Auftaktkundgebung, zu der Sie nunmehr 5000 Teilnehmer erwarten, auf den Alexanderplatz verlegt werden soll. Mit voraussichtlich 18 - 20 Paradewagen soll sodann auf einer gegenüber der 1. Anmeldung leicht abgewandelten Wegstrecke ein Aufzug durchgeführt werden, der etwa gegen 16.00 Uhr den Endplatz auf der Straße des 17. Juni erreichen soll. Für den dortigen Bereich zwischen Platz des 18. März und Yitzak-Rabin-Straße meldeten Sie nunmehr als Aufbauten eine Bühne mit Technikerbereich und Künstlerumkleide, ein Nutzhanfareal, ein Forum für Hanfmedizin, ein Kinderland sowie einen Hanfmarkt der Möglichkeiten mit insgesamt 100 Versorgungs-, Informations- und Verkaufsständen an. Letzterer soll bereits ab 13.00 Uhr geöffnet sein. In den eingereichten Unterlagen sowie in Ihrem Internetauftritt <http://www.hanfparade.de/> beschreiben Sie die einzelnen Vorhaben am Endplatz (wörtlich übernommene Zitate sind nachfolgend kursiv und in Anführungszeichen gesetzt dargestellt) u.a. wie folgt:

### **Bühne**

*„Die Bühne, die das Abschlusskundgebungsgelände zum Brandenburger Tor hin begrenzen wird, ist der zentrale Ort für politische Ansprachen und musikalische Beschäftigung mit den Auswirkungen des deutschen Betäubungsrechts. Hier werden internationale und nationale Szenevertreter wie Politiker verschiedenster Parteien Stellung zur Cannabisfrage beziehen.“*

### **Paradewagen**

*„Viele Paradewagen bleiben bis zum Schluss und machen sich auf ihre Art für die Legalisierung stark - mit den besten DJ-Sets von Dub bis Psy.“*

### **Forum für Hanfmedizin**

*„Das Forum für Hanfmedizin ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema. Hier werden Vorträge. Diskussionsrunden und nicht zuletzt eine kleine „Pharmamesse“ über die in Deutschland erhältlichen Cannabismedikamente und die aktuelle Forschung informieren.“*

Untergebracht werden soll das Forum im Wesentlichen in einem Zelt mit einer Grundfläche von 180 qm. In dem Zelt sollen ein Podiumsbereich und ein Patientenraum mit Sofas und einem Tisch eingerichtet sowie diverse Bierzeltbänke und 6 Messestände verschiedener Pharmaproduzenten aufgestellt werden.

### **Nutzhanfareal**

*„Schautafeln im Innern des Nutzhanf-Zeltes sollen grundlegende Informationen über die Kulturpflanze Hanf an Mann, Frau und Kind vermitteln. Als besonderer Hingucker werden Hanfmodenschauen zeigen, das Hanftextilien auf dem Weg zu früher üblichen Verbreitung sind. Ein weiterer Schwerpunkt wird hier Hanfsamen als Lebens mittel und Grundlage für verschiedenste Kosmetika sein.“*

Untergebracht werden soll das Nutzhanfareaal in einem Zelt mit einer Grundfläche von 216 qm. In dem Zelt sollen neben einem Laufsteg für Modeschauen mit dazugehöriger Umkleidekabine etwa 10 Informationsbereiche / Firmenstände zu den Themen „Dammstoffe, Textilien, Kosmetik, Hanföl, Lebensmittel, Tiereinstreu, Baustoffe und Biokunststoff betrieben werden.

### **Kinderland**

*„Um den besonderen Bedürfnissen der kleinsten Paradebesucher Rechnung zu tragen, gibt es das Kinderland. Dort wird es verschiedene kindgerechte Möglichkeiten geben, den Rohstoff Cannabis jenseits der Drogenklischees kennen zu lernen. Unter anderem können sich Kinder hier mit Hanffarben schminken lassen, mit Hanfstroh basteln und per Kinderquiz ihr Wissen über die alte Kulturpflanze unter Beweis stellen/erweitern.“*

Das Kinderland soll Ihren Angaben nach aus einem 90 qm großen Spielplatz, einer 4 Meter langen Malwand und aus einem 108 qm großen Zelt bestehen, in dem sich ein Basteltisch, eine Saftbar, ein Wickeltisch und Sitzplätze sowie 2 Bereiche befinden, in denen die Kinder geschminkt bzw. der Kinderquiz veranstaltet werden kann. Desweiteren soll noch ein Fahrzeug für Betreuer aufgestellt werden.

### **Hanfmarkt der Möglichkeiten**

*„Das Angebot an Produkten aus, mit und für Hanf ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gewachsen. Die Hanfparade will mit dem Hanfmarkt der Möglichkeiten den Teilnehmern einen Einblick in diese Vielfalt verschaffen. ... Der Hanfmarkt der Möglichkeiten wird aus rund 100 Marktständen bestehen. Davon werden ein Drittel reine Informationsstände ohne Verkauf sein. Die Veranstalter planen mit ca. 20 Ständen deren Angebot aus Hanf(haltigen)produkten besteht und weiteren 40 Ständen, die szenetypische Produkte (Konsumzubehör, Paraphernalia, etc.) anbieten werden. Der Rest werden spezielle Verkaufsstände sein, die die Versorgung der Teilnehmer mit Nahrung und Getränken sicherstellen. Der Hanfmarkt soll seine Tore bereits vor Eintreffen der Demonstranten ab 13.00 Uhr öffnen, um noch mehr Berlinern und Berlinbesuchern die Beschäftigung mit der Pflanze Hanf zu ermöglichen.“*

In Ihrem ebenfalls im Internet unter <http://www.hanfparade.de/sponsoren/konzept-2011.html> veröffentlichten Veranstaltungskonzept führen Sie desweiteren aus:

*„Politische Arbeit kostet Geld. Insbesondere Großveranstaltungen müssen dafür sorgen, dass Sponsoren und Spender von Ihrem Engagement profitieren. Das Organisationsteam kümmert sich intensiv um die Bedürfnisse der Finanziers der Hanfparade, denn es weiß. Der Erfolg der Veranstaltung hängt unmittelbar von ihren finanziellen Möglichkeiten ab ... In den vergangenen Jahren ist eine immense Palette an Produkten rund um den Cannabiskonsum und -anbau, Kifferkultur und Hanfprodukte entstanden. Diese Vielfalt soll sich auf der Hanfparade nicht zuletzt auf dem Markt der Möglichkeiten zeigen. Während der Abschlusskundgebung soll er Organisationen, Head-Grow-Shops, Herstellern und Händlern szenenaher Produkte die Möglichkeit geben, sich im Rahmen einer Open-Air-Hanfmesse zu präsentieren. Die Paradebesucher können sich auf dem Markt aber nicht nur mit Papers, Dünger oder Hanfkleidung eindecken, auch für das leibliche Wohl wird gesorgt. ... Um die Hanfparade 2011 wie geplant stattfinden zu lassen, werden deshalb in erheblichem Umfang Sponsoren benötigt. Für die von Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel erhalten sie das Recht auf Promotionmaterialien, im Umfeld und auf der Hanfparade zu werben (Sponsoringleistungen).“*

Dem entsprechend ist dann dem weiteren Veranstaltungskonzept zu entnehmen, dass der geneigte Sponsor mit Ihnen Sponsorenverträge abschließen kann, den Gold-Sponsoren-Vertrag für 2500.- Euro, den Silber-Sponsoren-Vertrag für 1000,-Euro das Stück. Sponsoren erhalten gemäß Vertrag einen kostenlosen Infostand (ohne Verkauf) oder das Vorkaufsrecht für einen Verkaufsstand. Das Recht zur Betreuung eines Verkaufsstandes kostet dann noch einmal zwischen 75,- Euro und 200.- Euro pro Stand.

In einem am 11. Juli 2011 mit Ihnen geführten Telefongespräch habe ich Ihnen mitgeteilt, dass nach der Rechtsauffassung der Versammlungsbehörde lediglich der beabsichtigte Aufzug und am Endplatz, sofern das von ihnen gewünscht wird, der Aufbau und Betrieb einer Bühne Versammlungsrechten bestätigungsfähig sind. Alle darüber hinaus gehenden angezeigten Betätigungen können nicht als Teil der Versammlung angesehen werden und bedürfen insofern einer Straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Dem widersprachen Sie und baten um Übersendung eines entsprechenden schriftlichen Bescheides.

Ich stelle i. S.d. § 15 Abs. 1 VersG nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass es sich bei der auf der Straße des 17. Juni angemeldeten Abschlussveranstaltung nicht um eine Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 VersG handelt. Der Schutzbereich der

Versammlungsfreiheit ist nicht eröffnet, die Polizei ist nicht die zuständige Behörde. Sie benötigen insofern zur Durchführung Ihrer Veranstaltung eine entsprechende Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis. Ich erneuere ausdrücklich noch einmal mein Angebot, Ihnen etwas abgesetzt von der übrigen Veranstaltung - etwa auf dem Platz des 18. März - den Aufbau und den Betrieb einer Bühne unter Versammlungsrecht zu ermöglichen.

#### Begründung:

Die Versammlungsbehörde ist berechtigt und i. S. ihres gesetzlichen Auftrages auch verpflichtet, gemäß §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 VersG durch feststellenden Verwaltungsakt verbindlich zu entscheiden, ob eine angemeldete Veranstaltung die Versammlungseigenschaft besitzt. Ausschlaggebend für die o. g. Ermächtigungsgrundlage ist nicht eine am Wortlaut dieser Vorschriften ausgerichtete Norminterpretation, sondern das an ihrem Sinn und Zweck sowie dem systematischen Zusammenhang der versammlungsrechtlichen Vorschriften orientierte Normverständnis (OVG Berlin, Urteil vom 2. Mai 2006 - OVG 1 B 4.05).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes schützt Art. 8 GG die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Das Grundrecht ist insofern auf eine kollektive Meinungskundgabe ausgerichtet. Für die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 GG reicht es hierbei nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind (BVerfG. Eilbeschluss vom 12. Juli 2001.-1 BvQ 28/01-, NJW 2001, 2459).

Bei der von Ihnen geplanten Veranstaltung handelt es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des VersG sondern um eine, wie Sie selbst sagen. Open-Air-Hanfmesse, die teils unter freiem Himmel, teils in großen Zelten veranstaltet wird. Die Open-Air-Hanfmesse gliedert sich im Wesentlichen in einen Ausstellungsteil und in einen Verkaufsteil. Im Ausstellungsteil haben insbesondere Hersteller und Händler, die Sie finanziell unterstützen das Recht und die Möglichkeit, sich mit ihren Produkten in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Im Verkaufsteil haben diese Hersteller und Händler sowie auch Dritte, wenn sie dafür bezahlen, das Recht, einen Verkaufsstand zu betreiben. Verkauft werden darf dabei alles, was im weitesten Sinne mit dem Rohstoff Hanf zu tun hat bzw. all das, was Sie als „szenetypisch“ deklarieren.

Zwar werden im Rahmen dieser Open-Air-Hanfmesse, die im Übrigen auch zeitlich losgelöst von dem Aufzug beginnt, im Einzelfall immer wieder punktuell für kurze Zeit versammlungsimmanente Elemente auftreten, eine Behandlung der gesamten Veranstaltung als Versammlung i. S. des Grundgesetzes und des Versammlungsgesetzes lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Es handelt sich bei der vorliegenden Veranstaltung mithin nicht um eine Versammlung i. S. d. Art. 8 GG i. V. m. den §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 VersG Die Durchführung ist insofern von dem Vorliegen der entsprechenden ordnungsrechtlichen Erlaubnisse abhängig.

Bezüglich des von Ihnen angemeldeten Aufzugs wird Ihnen - nachdem die Streckenprüfung durch die Schutzpolizei erfolgt ist - noch ein gesonderter Bescheid zugehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des obenstehenden Bescheides angeordnet

Ihre Veranstaltung unterliegt ordnungsrechtlichen Normierungen, die Bestandteil der öffentlichen Sicherheit sind. Eine Durchführung ohne das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisse führt damit zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites kann damit nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann die Auflagen einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Haß